

§ 3. Das Verunreinigen der Wege, freien Plätze, Schutzhäuschen sowie der an Wegen aufgestellten Tische und Bänke ist verboten.

§ 4. Uebertretungen der §§ 1 und 2 werden gemäß § 366 Z. 10 R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen, Uebertretungen des § 3 gemäß § 129 P.-St.-G.-B. mit gleicher Strafe geahndet.

### **L. Die Erhaltung des Klingentrichweges und der übrigen Wege des Stadtwaldes betr.**

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 20. Januar 1883.

§ 1. Alle Wagen, mit welchen aus den Steinbrüchen oder aus dem Stadtwalde Mauersteine abgeführt werden sollen, müssen mit geschlossenen Kasten versehen sein, welche nicht länger als 3,60 Meter sind und mit Einschluß der Leiterbäume die Höhe von 0,60 Meter nicht übersteigen. Der Wagenkasten muß unten eine lichte Weite von 0,60 Meter und oben eine solche von 0,90 Meter haben.

§ 2. Die Räder der Steinwagen müssen annähernd vorn 1,05 Meter, hinten 1,30 Meter Höhe haben. Die Reife derselben dürfen nicht unter 12 Centimeter breit sein.

§ 3. Das Gewicht der Ladung eines Wagens darf 80 Centner nicht übersteigen, die Abfuhr von 27 Kubikmeter (einer badischen Kubikrute) Mauersteine darnach nicht in weniger als 10 Wagenladungen erfolgen.

§ 4. Bei allen Steinfuhren sind zwei sog. Müden anzuwenden und ist das Rauchsperren und das Anlegen eines Radschuhs untersagt. Die Steinfuhren sind stets von zwei Männern zu begleiten, von welchen der eine die Pferde zu beaufsichtigen, der andere die Müden zu bedienen hat.

§ 5. Bei den Holzfuhrwerken und Fuhrwerken anderer Art ist das Rauchsperren untersagt, dagegen die Anwendung eines Radschuhs gestattet.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten bezüglich der Breite der Räder mit dem 1. Januar 1885, im Uebrigen mit dem Tage der Veröffentlichung dieser ortspolizeilichen Vorschrift in Kraft.

§ 7. Uebertretungen werden auf Grund des § 366, Ziff. 10 R.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

### **K. Schloßgarten-Ordnung.**

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 29. November 1880.

§ 1. Verboten ist:

- 1) Das Hausieren mit Waren jeder Art, insbesondere das Feilbieten von Blumen, Badwaren, Obst u. dgl.;
- 2) Das Tragen schwerer Lasten, als Holz und Grassbündel;
- 3) Das Fahren mit Schublatten;
- 4) Das Werfen mit Steinen;
- 5) Das Fahren und Reiten, mit Ausnahme des Weges vom Gartenthor am Schloßberg bis in den inneren Schloßhof, auf welchem im Schritt gefahren und geritten werden darf.

§ 2. Verboten ist ferner:

- 1) Das Betreten der Rasenplätze und Pflanzengruppen, das Uebersteigen und Durchbrechen der Einfriedigungen, das Abpflücken, Losreißen, Abschneiden oder Abschlagen, sowie das Entwenden von Gartenfrüchten, Blumen, Pflanzen und Zweigen.
- 2) Das Verunreinigen von Gebäuden, Gartenanlagen, Wegen, Brunnen, Tischen und Bänken.
- 3) Das Erstklettern der Ruinen.

§ 3. Auf dem Burgweg darf nicht gefahren werden; dagegen ist das Reiten auf Eseln oder Pferden bis dahin, wo der Weg nach der Karlschanze und nach dem Friesenberg sich teilt, gestattet.

Die leergehenden Tiere sind in langsamem Schritt zu führen. Die von den Tieren herrührenden Verunreinigungen des Weges müssen sofort beseitigt werden.

§ 4. Hunde sind im ganzen Schloßbezirk an kurzer Leine zu führen.

§ 5. Bezüglich der Polizeistunde in der Schloßrestauration sowie bezüglich des Mitnehmens von Hunden in diese Wirtschaft gelten die allgemeinen polizeilichen Vorschriften.